

Vereinfachungen für den Vorsteuerabzug für vor 2020 erworbene Bahntickets

| Bei der Umsatzsteuer wurden bis dato u. a. die Umsätze im schienengebundenen Personennahverkehr **mit 7 % ermäßigt** besteuert. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 wurde die Begünstigung ab 1.1.2020 auf den **schienengebundenen Personenfernverkehr im Inland erweitert**, ohne dass es auf die Beförderungsstrecke ankommt. Das Bundesfinanzministerium hat nun in einem längeren Schreiben darauf hingewiesen, dass es **für die vor 2020 erworbenen Tickets** mit einem Umsatzsteuerausweis von 19 % grundsätzlich den vollen Vorsteuerabzug gewährt. |

Beachten Sie | Maßgebend für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf **Beförderungsleistungen** ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz **ausgeführt** wird. Bei einer Beförderungsleistung nach dem 31.12.2019 gilt dann ein Steuersatz von 7 %.

In seinem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium nun u. a. geregelt, dass es bei Fahrausweisen für nach dem 31.12.2019 erbrachte Beförderungsleistungen, **die vor 2020** unter Ausweis des Regelsteuersatzes (19 %) verkauft wurden, aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet wird, wenn das Schienenbahnverkehrsunternehmen in den Fahrausweisen und Rechnungen über die Beförderungsleistungen **den Umsatzsteuerausweis nicht berichtet**.

Einem **zum Vorsteuerabzug** berechtigten Bahnkunden wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen Rechnungen oder Fahrausweisen auch für die nach dem 31.12.2019 erbrachte Beförderungsleistung **ein Vorsteuerabzug in Höhe des Regelsteuersatzes** gewährt. Diese Vereinfachung ist allerdings **an Voraussetzungen** geknüpft:

- Die Rechnungen, mit denen über die nach dem 31.12.2019 erbrachte Beförderungsleistung abgerechnet wurde, dürfen **nicht berichtet** worden sein.
- Es darf insoweit **keine Preisanpassung** anlässlich der Steuersatzsenkung seitens des Schienenbahnverkehrsunternehmens gegenüber dem Bahnkunden erfolgt sein.

Quelle | BMF-Schreiben vom 21.1.2020, Az. III C 2 - S 7244/19/10002 :009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 215495; FinMin Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation vom 22.1.2020, Az. VI 358-S 7244-048